



GEMEINDE ALBERSCHWENDE

Protokoll der 30. Sitzung der Gemeindevertretung Montag, 18.09.2023 um 20:00 Uhr im Hermann Gmeiner Saal, Alberschwende

Gemeindevertretungsmitglieder:

ÖVP	
Angelika Schwarzmann	✓
Dipl.-Ing. Klaus Sohm	✓
Dipl.-Ing. Helmut Muxel	✓
Dipl.-Ing. (FH) Andreas Sutterlütli	✓
Herbert Johler	✓
Tobias Rusch	✓
Sarah Feuerstein	✓
Ing. Martin Dür	✓
Elisabeth Schneider	entschuldigt
Thomas Gmeiner	✓
Tamara Eiler	entschuldigt
Michael Kaufmann	✓
UBL	
Andreas Dür	entschuldigt
Anton Bereuter	✓
Walter Berlinger	✓
Marcus Winder	✓
Markus Hopfner	✓
Manfred Geser	entschuldigt
Klaus Winder	entschuldigt
Jürgen Bereuter	✓
AA	
Monika De Sousa	✓
Dr.in med. Rosemarie Plötzeneder	✓
Egon Böhler	✓
Lisa Gmeiner	✓

Ersatz

ÖVP	
Lucia Berlinger	✓
Lukas Lässer	entschuldigt
Erika Immler-Schmid	entschuldigt
Elisabeth Sohm	entschuldigt
Markus Stadelmann	entschuldigt
Dr. Lukas Schrott	✓
UBL	
Christof Geser	✓
Verena Bereuter	✓
Heino Minatti	✓

Weitere Personen:

Ingo Hagspiel, Amtsleiter, Protokoll	✓
--------------------------------------	---

Tagesordnung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Aufnahme Gemeinde Au in die Baurechtsverwaltung
3. Verordnung Mindestmaß der baulichen Nutzung
4. Widmungsangelegenheiten
5. Genehmigung diverser Kosten
6. Grund- und Mietangelegenheiten
7. Genehmigung des Protokolls der Sitzungen vom 17.07.2023
8. Berichte, Sonstiges, Allfälliges

Beginn: 20:00 Uhr

TOP 1: Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Vorsitzende, Angelika Schwarzmann begrüßt alle Gemeindevertreter:innen und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2: Aufnahme Gemeinde Au in die Baurechtsverwaltung

Die Gemeinde Au hat ein Ansuchen um sofortigen Beitritt zur Baurechtsverwaltung gestellt. Die Aufnahme muss von allen Mitgliedsgemeinden der Baurechtsverwaltung beschlossen werden, dazu gehört auch Alberschwende.

Beschlussantrag:

Die Vorsitzende stellt den Antrag dem Aufnahmeantrag der Gemeinde Au in die Baurechtsverwaltung Bregenzerwald zuzustimmen.

Abstimmungsverhältnis: 24 : 0

TOP 3: Verordnung Mindestmaß der baulichen Nutzung

Antrag 1:

Antragsteller: Markus Barta
Aktenzahl: al031.2-7/2022
Vorhaben: Errichtung eines Einfamilienhauses
Standort: Gst 808/1, KG 91101
Fläche: ca. 380 m²

In der Sitzung am 19.06.2023 wurde beschlossen das Auflageverfahren zu starten. Festgelegt wurde das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit 40. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Beschlussantrag:

Die Vorsitzende beantragt, die Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für das Grundstück 808/1, KG Alberschwende laut vorgelegtem Verordnungsentwurf zu genehmigen. Das Mindestmaß der baulichen Nutzung wird mit 40 festgelegt.

Abstimmungsverhältnis: 24 : 0

Antrag 2:

Antragsteller: Markus Gmeiner, Achrain 84, Alberschwende
Aktenzahl: al031.2-4/2021
Vorhaben: Errichtung eines Einfamilienhauses
Standort: Gst 644/1, KG 91101
Fläche: ca. 600 m²

In der Sitzung am 22.05.2023 wurde beschlossen das Auflageverfahren zu starten. Festgelegt wurde das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit 25. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Beschlussantrag:

Die Vorsitzende beantragt, die Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für das Grundstück 644/1, KG Alberschwende laut vorgelegtem Verordnungsentwurf zu genehmigen. Das Mindestmaß der baulichen Nutzung wird mit 25 festgelegt.

Abstimmungsverhältnis: 24 : 0

TOP 4: Widmungsangelegenheiten

Antrag 1:

Antragsteller: Markus Barta
Aktenzahl: al031.2-7/2022
Vorhaben: Errichtung eines Einfamilienhauses
Standort: Gst 808/1, KG 91101

Der Antrag wurde in der Sitzung am 19.06.2023 positiv behandelt. Im Anhörungsverfahren wurden die Nachbarn sowie folgende Behörden zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen:

- Abteilung Raumplanung, Geologie, VLR
- Abteilung Raumplanung, Amtssachverständiger, VLR
- Wildbach- und Lawinenverbauung

Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung – DI Markus Zöchling

Lt. ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan der Gemeinde Alberschwende liegen die zur Umwidmung beantragten Teilflächen des Grundstücks 808/1, KG Alberschwende, im raumrelevanten Bereich des Gefahrenzonenplanes außerhalb der kartierten Gefahrenzonen, Hinweis- und Vorbehaltsbereiche. Gegen die beantragte Umwidmung besteht seitens des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Bregenz, kein Einwand.

Stellungnahme der Amtssachverständigen für Raumplanung – Catherine Sark, MAS (ETH) MA

Anlass für die Widmungsänderungen ist die Umwidmung der Teilfläche des Grundstücks GST-NR 808/1 im Umfang von 240 m² zu den bereits bestehenden, etwa 140 m² großen Bauflächenbestand von Freifläche-Landwirtschaftsgebiet in Baufläche-Mischgebiet mit der Folgewidmung in Freifläche-Landwirtschaftsgebiet. Das Mindestmaß der baulichen Nutzung wird für die Teilfläche mit einer Baunutzungszahl von 40 festgelegt.

Darüber hinaus soll der Straßenverlauf der Zufahrtsstraße von Freifläche-Landwirtschaftsgebiet in Verkehrsfläche Straße angepasst werden.

Neben diese unmittelbar mit dem Bauvorhaben zusammenstehende Umwidmungen ist auch eine weitläufige Änderung des Flächenwidmungsplans für die Teilflächen der Grundstücke 808/1, 808/11, 808/10, 808/9 und 808/18 von Freifläche-Landwirtschaftsgebiet in Freifläche-Freihaltegebiet beabsichtigt.

Beurteilung

Das Vorhaben wird grundsätzlich aus raumplanungsfachlicher Sicht zur Kenntnis genommen.

Seitens der Anrainer sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Beschlussantrag:

Die Vorsitzende beantragt, die Umwidmung einer Teilfläche des Gstes 808/1, KG Alberschwende wie im Lageplan mit der Plan-Zl: al031.2-7/2022 vom 06.06.2023 zu beschließen.

Abstimmungsverhältnis: 24 : 0

Antrag 2:

Antragsteller: Markus Gmeiner, Achrain 84, Alberschwende
Aktenzahl: al031.2-4/2021

Vorhaben: Errichtung eines Einfamilienhauses
Standort: Gst 644/1, KG 91101
Fläche: ca. 600 m²

Der Antrag wurde in der Sitzung am 19.06.2023 positiv behandelt. Im Anhörungsverfahren wurden die Nachbarn sowie folgende Behörden zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen:

- Abteilung Naturschutz, BH Bregenz
- Abteilung Raumplanung, Amtssachverständiger, VLR
- Wildbach- und Lawinenverbauung

Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung – DI Markus Zöchling

Lt. ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan der Gemeinde Alberschwende liegt die zur Umwidmung beantragte Teilfläche des Grundstücks 644/1, KG Alberschwende, in einer Roten und Gelben Wildbachgefahrenzone (WG bzw. WR) sowie in einem Blauen Vorbehaltsbereich „Technische Maßnahmen“ (TM) des in diesem Abschnitt verrohrt geführten Hänselgrabens.

Im Vorfeld wurde vom Ingenieurbüro Schneider bereits ein Projekt betr. der Umgestaltung und abschnittsweisen Öffnung dieser Verrohrung durchgeführt. Im Zuge der Ausarbeitung dieses Projektes wurde bekannt, dass der Verlauf der Verrohrung sich weiter westlich als ursprünglich bei der Ausarbeitung des Gefahrenzonenplanes angenommen befindet.

Das geplante Projekt umfasst u.a. folgende Schutzmaßnahmen:

Da die bestehende Verrohrung zur Abfuhr des gesamten Hochwasserabflusses zu klein dimensioniert ist, soll an der Oberfläche eine Hochwasserabflussmulde angelegt werden, welche den, die Rohrkapazität übersteigenden Abfluss schadlos ableiten soll.

Aus Sicht des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Bregenz, sind bei der Umwidmung folgende Punkte zu beachten:

- 1) Die beantragte Widmung muss einen Mindestabstand von 3,0 m von der östlichen Außenkante der bestehenden Verrohrung aufweisen.
- 2) Die geplante Hochwasserabflussmulde über der Verrohrung muss so angelegt und ausgeführt werden, dass sie zur Gänze außerhalb der Widmung zu liegen kommt.

Stellungnahme der Amtssachverständigen für Raumplanung – Catherine Sark, MAS (ETH) MA

Anlass für die Widmungsänderung ist die Errichtung eines Einfamilienhauses. Das Projekt zur Teilrenaturierung einer Verrohrung entlang der Grundstücksgrenze wurde vorab mit der WLV abgeklärt. Die erforderlichen Bewilligungen liegen vor.

Beurteilung

Das Vorhaben wird aus raumplanungsfachlicher Sicht zur Kenntnis genommen. Angeregt wird allerdings, dass eine kleinräumige Widmungskorrektur beim benachbarten Grundstück GTS-NR 642/6 vorgenommen werden soll. Hier könnte beispielsweise die auf das GST-NR 634/1 hinausreichende Baufläche zurückgenommen und stattdessen westlich bis zur Grundstücksgrenze gewidmet werden. Bei der Rücknahme von Bauflächen ist grundsätzlich die Zustimmung des Grundstückseigentümers einzuholen

Beschlussantrag:

Die Vorsitzende beantragt, die Umwidmung einer Teilfläche des Gstes 644/1, KG Alberschwende wie im Lageplan mit der Plan-ZI: a1031.2-4/2021 vom 10.04.2023 zu beschließen. Die von der Amtssachverständigen für Raumplanung vorgeschlagene Schließung der Widmung soll umgesetzt werden.

Abstimmungsverhältnis: 24 : 0

Antrag 3:

Antragsteller: Werner Berchtold, Feld-Dreßlen, Alberschwende
Aktenzahl: a1031.2-9/2023
Standort: Gste 3124/1, 3122, 4856, 5026, KG 91101 Alberschwende

Der Antrag wurde in der Sitzung am 19.06.2023 positiv behandelt. Im Anhörungsverfahren wurden die Nachbarn sowie folgende Behörden zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen:

- Abteilung Raumplanung, Amtssachverständiger, VLR
- Wildbach- und Lawinenverbauung
- Abteilung Straßenbau, VLR
- Abteilung Wasserwirtschaft, VLR

Stellungnahme Abteilung Straßenbau – Regina Bernhart

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 01.08.2023, Zahl: al031.2-9/2023-11, betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes hinsichtlich der Teilflächen aus GST-NR 3124/1, 3122, 5026 und 4856, im Bereich Lift am Dreßlerberg, KG Alberschwende, teilen wir Ihnen mit, dass von Seiten der Abteilung Straßenbau VIIb gegen die geplante Widmungsänderung kein Einwand besteht.

Stellungnahme Abteilung Wasserwirtschaft – DI Albert Zoderer

Aus Sicht der Abteilung Wasserwirtschaft kann die Umwidmung der Teilflächen der Grundstücke 3124/1, 3122 und 4856 zur Kenntnis genommen werden.

Bezüglich der Umwidmung der Teilfläche von Grundstück 5026 wird auf die Stellungnahme vom 02.06.2023, Zahl VIIId-0507.01-61 verwiesen. Aus Sicht des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes sollte die Widmung im Öffentlichen Wassergut sowohl für die angeführte Teilfläche als auch für die anderen Widmungskategorien („FS Lift“ und „BW“) in diesem Bereich als Freifläche-Freihaltegebiet „FF“ erfolgen.

Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung – DI Markus Zöchling

Lt. ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan der Gemeinde Alberschwende liegen die zur Umwidmung beantragten Teilflächen der Grundstücke 3124/1, 3122, 5026 sowie 4856, alle KG Alberschwende, zum Teil in der Gelben (WG) und Roten (WR) Wildbachgefahrenzone des Lindenbaches.

Da es sich bei der beantragten Umwidmung um eine Rückwidmung in „Freifläche Landwirtschaft“ handelt, besteht seitens des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Bregenz, kein Einwand.

Stellungnahme der Amtssachverständigen für Raumplanung – Catherine Sark, MAS (ETH) MA

Für den Betrieb der Skilifte Dreßlerberg wurde entlang der L200 die Vorbehaltsfläche für Stellplätze gewidmet. Da die Skilifte schon seit mehreren Jahren nicht mehr in Betrieb sind, soll lediglich in die Grundwidmung FL umgewidmet werden.

Beurteilung

Dem Vorhaben kann aus raumplanungsfachlicher Sicht zugestimmt werden. Allerdings sollte die Ersichtlichmachung der Landesstraße im Teilbereich der Grundstücke GST-NRN 4856 und 5026 beibehalten werden. Hier handelt es sich zwar auch um eine Umwidmung in FL, jedoch ersichtlich gemacht als Straße. Dies würde jedenfalls dem derzeitigen Flächenwidmungsplan ein einheitlicheres Bild verschaffen.

Beschlussantrag:

Die Vorsitzende beantragt, die Umwidmung von Teilflächen auf den Gsten 3124/1, 3122, 4856, 5026, alle KG Alberschwende wie im Lageplan mit der Plan-ZI: al031.2-9/2023 vom 12.06.2023 zu beschließen. Die Ersichtlichmachung der Landesstraße soll, wie von der Amtssachverständigen für Raumplanung vorgeschlagen, erhalten bleiben.

Abstimmungsverhältnis: 24 : 0

Antrag 4:

Antragsteller: Hildegard Schneider, Philipp Schneider, Halden, Alberschwende
Aktenzahl: al031.2-7/2020
Standort: Gste 1623/2, KG 91101 Alberschwende
Widmung: Teilfläche von FL in FS Gartenhaus, Holzunterstand und Traktorport
GFZ-Plan: Rot und gelbe Zone

Forst: Ja
Uferschutz: Ja

Auf Gst 1623/2 wurde ohne Baugenehmigung ein Gartenhaus sowie ein Traktorunterstand mit Brennholzlager errichtet. Die Grundeigentümer wurde mit Schreiben vom 22.04.2020 von der Baurechtsverwaltung Bregenzerwald zur Übermittlung eines entsprechenden Bauansuchens für die nicht bewilligten Objekte, innerhalb von 6 Wochen, aufgefordert. Sollte dieser Aufforderung nicht nachgekommen werden, wurde die Wiederherstellung des rechtmäßig bewilligten Zustandes angedroht. Seitens der Antragsteller wurde ein nachträglicher Bauantrag eingebracht. Da das Gste 1623/2 im Flächenwidmungsplan als FL ausgewiesen ist, wurden seitens der Baurechtsverwaltung verschiedene Prüfungen durchgeführt und Stellungnahmen eingeholt. Die Vorprüfungen haben ergeben, dass für die Bewilligung der errichteten Objekte eine Umwidmung notwendig ist. Am 19.08.2020 wurde von den Grundeigentümern ein diesbezüglicher Antrag bei der Gemeinde eingebracht. Bereits in der von der Baurechtsverwaltung am 23.06.2020 eingeholten Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung wird der Traktorport und der Holzunterstand negativ beurteilt, da diese Objekte gemäß Gefahrenzonenplan der Gemeinde Alberschwende (Revision 2020) in der Roten und Gelben Gefahrenzone des Tafelbuchebaches liegen. Weiters wird in der Stellungnahme der WLV darauf hingewiesen, dass diese Bauvorhaben gemäß Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung im Uferschutzbereich des Tafelbuchebaches sind und daher auch nach diesem Gesetz bewilligungspflichtig sind. Die Stellungnahme wurde den Antragstellern am 23.06.2020 per E-Mail übermittelt. Im Raumplanungsausschuss wurde in der Sitzung am 11.11.2020 der Antrag behandelt. Aufgrund der vorliegenden, negativen Stellungnahme der WLV wurde der Antrag negativ beurteilt. Weiters wurde das Thema Verhüttelung angesprochen, da auf dem Gst neben den landwirtschaftlichen Objekt Halden 150, bereits eine bewilligte Garage sowie ein nicht bewilligtes Gartenhaus errichtet wurden. Bzgl. Gartenhaus hat der Raumplanungsausschuss empfohlen, Stellungnahmen beim der Raumplanungsabteilung des Landes sowie dem Gestaltungsbeirat der Gemeinde Alberschwende einzuholen. Aufgrund der eingeholten Stellungnahmen für das Gartenhaus wurde aufgrund der Kleinräumigkeit vom Gemeindevorstand am 07.03.2022 eine Ausnahmegenehmigung nach § 22 RPG beschlossen.

Am 08.08.2022 hat bzgl. des Holzunterstand und Traktorport das Planungsgespräch gem. § 23a Abs. 2 RPG stattgefunden. In diesem wurde den Antragstellern mitgeteilt, dass der Raumplanungsausschuss den Holzunterstand und den Traktorport negativ beurteilt. Im Planungsgespräch wurde den Antragsteller die weiteren Möglichkeiten (Anhörung USR, Beschlussfassung in der Gemeindevertretung, Antrag zurückziehen) bzgl. des eingebrachten Antrages mitgeteilt. Die Antragsteller haben dann Ende 2022 um Einholung einer Stellungnahme beim USR gebeten – die Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 300,00 ist von den Antragstellern im Vorhinein zu bezahlen. Trotz Aufforderung wurde bis heute die Gebühr nicht entrichtet. Im Juli 2023 wurde dann den Antragstellern mitgeteilt, dass aufgrund der nicht überwiesenen Bearbeitungsgebühr keine Stellungnahme eingeholt wurde und der Antrag in der nächsten Gemeindevertretungssitzung zu Beschlussfassung vorgelegt wird. Am 14.09.2023 hat es nochmals ein Gespräch im Gemeindeamt mit dem Antragsteller gegeben, dieser hat darin betont, dass er auf die Einholung einer Stellungnahme beim USR verzichtet.

Beschlussantrag:

Die Vorsitzende stellt den Antrag, die beantragte Umwidmung FS Holzunterstand und Traktorport für das Gst 1623/2, KG Alberschwende, wie vom Raumplanungsausschuss empfohlen, nicht zu genehmigen.

Abstimmungsverhältnis: 24 : 0

TOP 5: Genehmigung diverser Kosten

Sanierung Eingangsstiege Gemeindehaus:

In der Vorstandssitzung am 08.05.2023 wurde die Sanierung der Eingangsstiege durch die Fa. Lenz Steinmetz GmbH um € 7.242,34 brutto. Bei den Sanierungsarbeiten hat sich dann herausgestellt, dass nicht nur die kaputten Platten ausgetauscht werden müssen, sondern zu einem großen Teil der Untergrund erneuert werden muss. Weiters wurden

Entwässerungsöffnungen erstellt sowie beim Nebeneingang (Lift) Platten ausgetauscht bzw. ergänzt. Nun hat die Fa. Lenz Steinmetz GmbH eine Rechnung in Höhe von € 10.549,46 gestellt.

Beschlussantrag:

Die Vorsitzende beantragt, die Mehrkosten zu genehmigen und die Gesamtkosten in Höhe von € 10.549,46 für die Sanierung der Eingangsstiege durch die Fa. Lenz Steinmetz GmbH zu bewilligen.

Abstimmungsverhältnis: 24 : 0

Klimaticket Österreich:

Mit dem KlimaTicket Ö ist es möglich, ein Jahr alle Linienverkehre österreichweit zu nutzen. Das KlimaTicket Ö kostet € 1.095,00 Reisende bis einschließlich 25 und ab 65 Jahren, sowie Menschen mit Behinderung zahlen € 821,00.

Studierende der Gemeinde Alberschwende ersuchen um einen Zuschuss der Gemeinde für die Anschaffung eines KlimaTicket Ö. Es gibt mittlerweile über 40 Gemeinden in Vorarlberg die Studierenden eine Unterstützung von 50% des Ticketpreises gewähren, wenn der Hauptwohnsitz in der Heimatgemeinde belassen wird.

In der letzten Gemeindevorstandssitzung wurde diskutiert und es kam der Vorschlag, eine Unterstützung von 50% des Tickets zu gewähren, die Studierenden sollen aber zu einer Art Gegenleistung in der Gemeinde „verpflichtet“ werden (z. B. Mithilfe beim Käs Klatsch). Seitens der Gemeindeverwaltung wurde dieser Vorschlag geprüft, neben einem enormen Verwaltungsaufwand gibt es auch dienstrechtliche Bedenken.

Vorgeschlagene Bedingungen für den Erhalt der Förderung:

- Hauptwohnsitz in Alberschwende
- Unter 26 Jahre
- Alle Studierenden

Die Studierenden kommen mit der Rechnung des KlimaTicket Ö zur Gemeinde. Nach Vorlage der geforderten Bestätigungen werden 50% (€ 410,50) von der Gemeinde Alberschwende retourniert.

Lukas Schrott ergänzt, dass seitens des Verkehrsverbundes empfohlen wird eine einheitliche Linie für die Gemeinde von Vorarlberg auszuarbeiten. Die Abwicklung könnte auch über die Verkaufsstellen im Land abgewickelt werden, Vorteil für die Studierenden wäre, dass sie die Förderung sofort erhalten bzw. nicht in Vorleistung treten müssen. Der Verkehrsverbund würde dann eine Sammelrechnung mit den Förderungen an die Gemeinde stellen. Für die Gemeindeverwaltung würde dies Art der Abwicklung fast keinen Aufwand bedeuten.

Nach der Diskussion wird vereinbart, dass die Studierenden, welche die Förderung in Anspruch genommen haben von der Gemeinde angeschrieben werden und zur freiwilligen Mithilfe z. B. im Sommerprogramm des Familienverbandes eingeladen werden. Der Ausschuss Familie, Kind, Bildung, Jugend soll ein diesbezügliches Schreiben vorbereiten.

Beschlussantrag:

Die Vorsitzende beantragt, das KlimaTicket Ö mit 50 % für Studierende unter 26 Jahren mit einem Hauptwohnsitz in Alberschwende zu fördern. Eine Abwicklung über die Verkaufsstellen des Verkehrsverbundes ist anzustreben.

Abstimmungsverhältnis: 24 : 0

TOP 6: Grund- und Mietangelegenheiten

Kauf Objekt: Hof 425, Gste: 57/10 und 57/7

Der Besitzer der Grundstücke oben angeführten Liegenschaft ist vor wenigen Monaten verstorben, der Erbe möchte die Liegenschaft verkaufen und hat bereits einige Anfragen bekommen, ist aber auch auf die Gemeinde zugekommen, um nachzufragen, ob Kaufinteresse besteht.

Im Gemeindevorstand wurde der Kauf in der letzten Sitzung diskutiert, die Mitglieder des Gemeindevorstandes sind mehrheitlich für den Kauf der Liegenschaft. Folgende Gründe wurde in der Vorstandssitzung für den Kauf angegeben:

- Das Grundstück 57/10 liegt direkt an der jetzigen Gemeindestraße und sehr wahrscheinlich zukünftigen L14, somit eine strategisch wichtige Örtlichkeit, wenn es um unsere Verkehrslösung für die L200 und die L14 geht. Für die Beplanung des Mündungsbereiches L200/L14 mit Gehsteig könnte eine gewisse Grundinanspruchnahme in diesem Bereich eine deutlich bessere Kreuzungsgeometrie ermöglichen.
- Die in der Ecke L200/L14 gelegenen Einzelgrundstücke sind jeweils sehr beengt und kleinteilig. Wenn man diese zusammen denkt, könnte an dieser Stelle, die quasi das Portal in den inneren Ortsbereich von Alberschwende bildet, längerfristig eine repräsentative Bebauung erfolgen. Dabei muss nicht in erster Linie an die Gemeinde als Bauherrn gedacht werden, aber die Gemeinde könnte bei einem allfälligen Weiterverkauf mitbestimmen, was dort entsteht.
- Klarerweise wäre dies davon abhängig, dass die Gemeinde früher oder später weitere Liegenschaften in diesem Bereich erwerben könnte.

Die beiden letztgenannten Punkte verfolgen eine eher längerfristige Perspektive, die für die Ortsentwicklung von großer Bedeutung sein kann. Sollte auch längerfristig eine Umsetzung dieser Ziele nicht gelingen, dann könnte die heute zum Kauf stehende Liegenschaft durch die Gemeinde nach Umsetzung der verkehrstechnischen Zielsetzungen wieder veräußert werden. Zwischenzeitlich kann die Liegenschaft vermietet werden.

In der Diskussion werden folgende Punkte vorgebracht:

- Der Preis für die 2 Grundstücke mit der Bebauung erscheint als sehr hoch. Dem wird entgegnet, dass von privaten Anbietern noch höhere Preise angeboten wurden. Auch kann das Gebäude sofort vermietet werden. Die Lage der Grundstücke ist für die Gemeinde vielversprechend. Das Zeitfenster für den Kauf des Grundstückes ist jetzt gegeben, die Chance sollte genutzt werden.
- Im Kreuzungsbereich L200/L14 besitzt die Gemeinde bereits beide angrenzenden Grundstücke, für die Kreuzungsgestaltung sind daher diese Grundstücke von keiner Bedeutung. Es wird geantwortet, dass es im Bereich des Gstes 57/10 zu einer Engstelle kommen könnte, sollte an dieser Stelle ein Gehsteig geplant bzw. gewünscht werden. Auch könnte das Gst evtl. als Tauschgrundstück im Hinblick auf eine Ortsumfahrung eine Möglichkeit sein.
- Die Gemeinde besitzt schon mehrere in die Jahre gekommene Objekte. Bei diesen Objekten ist längere Zeit nichts mehr passiert. Nun soll das nächste Objekt gekauft werden. Gibt es schon eine Idee was mit diesem Objekt gemacht werden kann. Dem wird entgegnet, dass die Grundstücke für die Ortsentwicklung von großer Bedeutung sein können. Allerdings wird ein solcher Prozess sicherlich eine längere Zeit dauern. Auch gibt das Gst 57/10 beim Kreuzungsumbau L200/L14 einen größeren Planungsraum in diesem Bereich, daher muss auch diese Entscheidung abgewartet werden. Was aber mit Sicherheit gesagt werden kann ist, dass das Objekt sofort nach dem Kauf vermietet werden kann.

Beschlussantrag:

Die Vorsitzende beantragt, die Grundstücke 57/10 sowie 57/7 inkl. der bestehenden Bebauung zu den im vorgelegten Vorvertrag genannten Bedingungen und Kaufpreis zu erwerben. Weiters soll die Vergabe der Erstellung eines Kaufvertrages samt Verbücherung beauftragt werden. Hierfür liegen 2 Angebote vor.

Abstimmungsverhältnis: 18 : 6 (Martin Dür, Anton Bereuter, Jürgen Bereuter, Verena Bereuter, Monika De Sousa, Egon Böhler)

Pachtvertrag Hof 4 – Gunz Haus, Sasa Telic

Nach einigen Gesprächsrunden mit Interessenten für die Übernahme des Café Caesars hat Sasa Telic die Zusage erhalten. Es wurde ein Pachtvertrag ausgearbeitet, dieser wurde mit der Einladung übermittelt. Die Eckpunkte des Pachtvertrages werden im Detail durchgegangen.

In der Diskussion wird noch vorgebracht, dass für die Gemeinde aufgrund von geplanten Umbauten keine Kosten entstehen sollten.

Beschlussantrag:

Die Vorsitzende beantragt, die Verpachtung des ehemaligen Café Caesars an Sasa Telic zu den im vorgelegten Pachtvertrag genannten Bedingungen und Konditionen zu genehmigen.

Abstimmungsverhältnis: 24 : 0

Adaptierungen Telekommunikationsanlage A1 – Standort Hinterfeld:

Die Firma SPL Tele Group GmbH ist als Generalunternehmer der A1 Telekom Austria AG mit der Planung und Errichtung von Mobilfunkanlagen beauftragt und entsprechend bevollmächtigt.

Die bestehende Telekommunikationsanlage der A1 in Alberschwende, Hinterfeld, am Grundstück 1913/4, inne liegend der KG 91101 Alberschwende soll adaptiert werden. An gegenständlicher Mobilfunkanlage ist die Anbringung respektive Tausch von Panelantennen für die Versorgung der Region mit der neuesten Technologie angestrebt. Weiters muss nach statischer Begutachtung und Berechnung, beim bestehenden Mast das Aufsatzrohr getauscht werden.

Dieses Vorhaben muss gemäß § 19 des V-BauG sowie § 39 des Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung angezeigt werden, die Bauanzeige wird demnächst eingereicht. Für die Einreichung bei der BH Bregenz ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.

Monika de Sousa hinterfragt, ob wir uns der Verantwortung bewusst sind, die wir mit dieser Zustimmung übernehmen. Wir stimmen zu, dass neueste Technologien auf uns und die Bevölkerung, Tiere und Pflanzen ausstrahlen dürfen, ohne nach möglichen Auswirkungen zu fragen.

Weiters erinnert sie an 2 Personen, die sich erfolgreich für die Gesundheit von Mensch und Natur eingesetzt haben.

Vandana Shiva ist Inderin, Quanten- und Atomphysikerin, Trägerin eines Nobelpreises. Sie setzt sich u.a. für das Recht auf eigenes Saatgut und gegen die Verwendung von Chemikalien ein. Das Recht auf Saatgut wurde in die Menschenrechte aufgenommen; dass es aktuell Verhandlungen und Bestrebungen gibt, der WHO diesbezüglich Kompetenzen zu übertragen, sei hier beiläufig festgehalten.

Die andere Frau ist Rachel Carson. Sie war amerikanische Biologin und Wissenschaftsjournalistin. 1962 hat sie mit ihrem Buch „der stumme Frühling“ so viel Aufsehen erregt, dass Präsident Kennedy veranlasst hat, eine wissenschaftliche Kommission einzusetzen, um die Gefährlichkeit von Pestiziden zu untersuchen. Das Verbot von DDT war eine der Folgen.

Dass die Dauer der Nutzung dieser Technologie von der Entscheidung jedes Einzelnen abhängt, ist mir durchaus klar.

Beschlussantrag:

Die Vorsitzende beantragt, als Grundeigentümer der Liegenschaft 1913/4 die Zustimmung zur Einreichung der Bauanzeige sowie den Antrag auf Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung zu beschließen.

Abstimmungsverhältnis: 22 : 2 (Monika De Sousa, Egon Böhler)

Vermessung Fohrenstraße:

Seitens des Landes wurde in diesem Bereich eine Bereinigung des Katasters vorgeschlagen. Zwei Teilfläche mit insgesamt 21 m² des Gstes 1916/1 (Otto Maldoner) sowie eine Teilfläche mit 2 m² des Gstes 1916/3 (Verlassenschaft Andreas Barta) würden an das Öffentliche Gut 4927/4 abgetreten. Der Gemeindevorstand hat der Grundtrennung grundsätzlich zugestimmt. Weiters fällt eine Teilfläche mit 17 m² des Gste 1916/1 an die Landesstraße L14 (Gst 5040). Otto Maldoner steht mit dem Land noch in Verhandlung bzgl. der Ablöse.

In der Diskussion wurde noch vorgebracht, ob die derzeitige Vermessung Sinn macht, da in diesem Bereich eine Verlegung der Landesstraße geplant ist. Eine Beschlussfassung wird daher vertagt

TOP 7: Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 17.07.2023

Beschlussantrag:

Die Vorsitzende beantragt, das Protokoll der Sitzung vom 17.07.2023 in der vorliegenden Fassung zu genehmigen.

Abstimmungsverhältnis: 24 : 0

TOP 8: Berichte, Sonstiges, Allfälliges

Die Vorsitzende informiert über folgende Themen:

- Petition Menschenrecht und Grundfreiheiten
- Kinderbetreuung/Kindergarten
- Kindergarten Alberschwende Kunstprojekt „Double Check“
- Ausstellung Kunstbräu
- Heimatmuseum Neu gedacht
- Spielplatz Sportzentrum
- Bürgermeisterwechsel vorgesehen am Freitag, 10. November 2023

Herbert Johler erkundigt sich bzgl. Stand der Dinge in Sachen Pumptrack.

Angelika Schwarzmann antwortet, dass es eine Vorort Besichtigung mit Andreas Wittmann, Trailemets gegeben hat. Inzwischen wurden alle gewünschten Daten an das Planungsbüro übermittelt, die Entwurfsplanung ist am Laufen.

Monika De Sousa erkundigt sich was aktuell bei den Liftbetrieben passiert. In der letzten Gemeindevertretungssitzung wurde ein Beschluss gefasst, dass die GmbH ein Angebot für die Übernahme der Liftbetriebe legt.

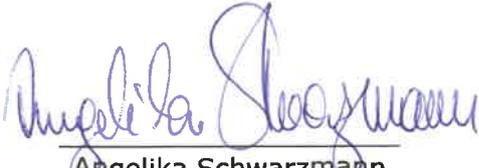
Die Vorsitzende informiert, dass eine detaillierte Abklärung mit Notar Dr. Umlauf und dem Anwalt Dr. Manhart ergeben hat, dass das nicht so einfach wie gedacht bewerkstelligt werden kann. Ein Verkauf der KG an die GmbH hätte nicht durch einen Beschluss des Gesellschaftsrates umgesetzt werden können. Es hätte einer Gesellschafterversammlung bedurft, um einen gültigen Beschluss zu fassen. Zudem wären die Unterschriften sämtlicher Gesellschafter der Liftbetriebe Alberschwende GmbH und Co KG erforderlich gewesen, um sicher zu gehen, dass keine nachträglichen Rückforderungen möglich gewesen wären. Aus diesen Gründen wurde in der Gesellschaftsratssitzung davon abgesehen, einen Beschluss zu dieser Frage zu fassen, bzw. wurde das Angebot der GmbH zur Übernahme der GmbH und Co KG bzw. aller Aktiva und Passiva nicht angenommen.

Ende: 22:48 Uhr

Der Schriftführer


Ingo Hagspiel

Die Vorsitzende


Angelika Schwarzmann